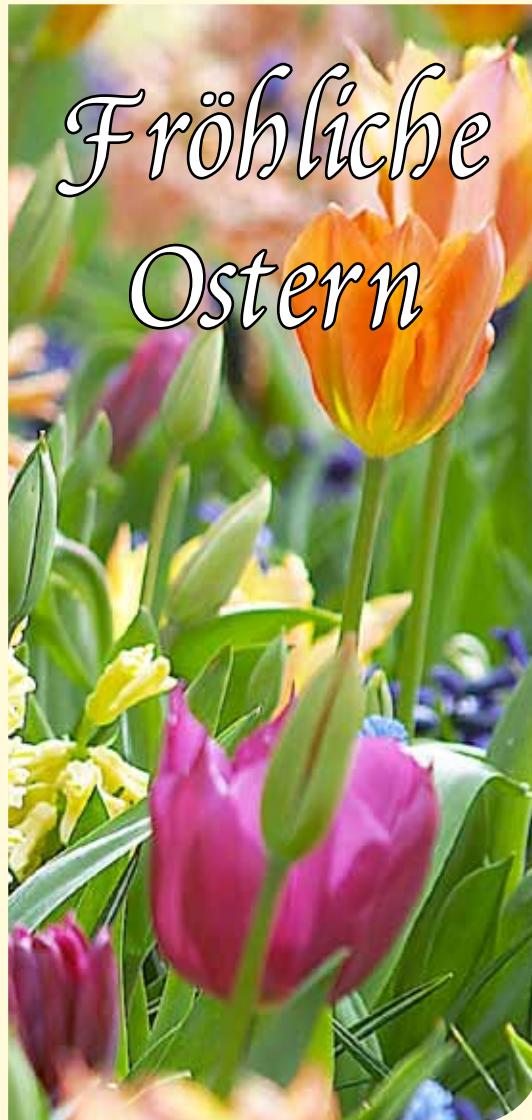


STADT LÜTZEN

Amtsblatt



Freitag, den 12. April 2019
Jahrgang 9 | Nr. 5



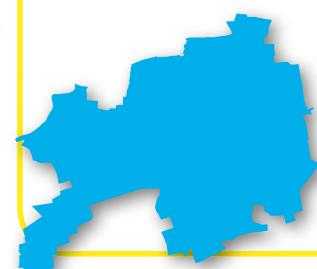
Aus dem Inhalt

Bereitschaften	2
Mitteilungen der Stadtverwaltung	10
Veranstaltungskalender	15
Aus den Ortschaften	16
Geburtstagsgrüße und Jubiläen	28
Kirchliche Nachrichten	28
Panoramaseite	Mittelteil

und erholsame Feiertage wünscht Ihnen und Ihrer Familie im Namen der Stadtverwaltung und aller Mitarbeiter



Ihr Uwe Weiß
Bürgermeister Stadt Lützen



Bereitschaften

Amtliche Bekanntmachungen

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Thomas-Müntzer-Str. 11
06231 Bad Dürrenberg

Rufbereitschaft: 03462 5425-0

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Lützen, Meuchen, Großgörschen, Kleingörschen, Rahna, Kaja, Röcken, Schweßwitz, Michlitz, Bothfeld, Poserna, Starsiedel, Kölzen, Sössen, Gostau, Stößwitz und für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lützen

24h-Störungshotline: 0163 5425020

MIDEWA

Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Niederlassung Saale-Weiße Elster

Weißerfelser Straße 74 **24h-Notdienst: 03461 352-111**
06217 Merseburg Fax: 03441 661-15

Zuständig für die Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Rippach, Großgöhren, Kleingöhren, Pörsten, Muschwitz, Göthewitz, Wuschlaub, Tornau, Pobles, Kreischau, Dehlitz, Lösau, Oeglitzsch, Zorbau, Nellschütz, Gerstewitz, Zörbitz

enviaM

Mitteldeutsche Energie AG

Ahornstraße 22 Steinkreuzweg 9
06264 Bad Lauchstädt 06618 Naumburg

24h-Störungshotline: 0800 2305070

AW-SAS AöR

Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd

Anstalt öffentlichen Rechts

Südring 8 **034445 2230**
06618 Görschen Fax: 034445 22333

MITGAS

Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

Straße des Friedens 14

04668 Grimma

Tel. 03437 98760

24h-Störungshotline: 0180 22009

Zuständigkeit für Gas in Zorbau

Stadtwerke Weißenfels GmbH

Südring 120

06667 Weißenfels

Tel. 03443 3890

Zuständig Fernwärme Zorbau

ECS Energieconsulting und Service GmbH

Heizwerk Zorbau

Patterken 17

06686 Zorbau

Tel. 034441 99203

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Donnerstag, dem 2. Mai 2019

Annahmeschluss für redaktionelle

Beiträge und Anzeigen:

Montag, der 15. April 2019

Bekanntmachung der Stadt Lützen

Satzungsbeschluss der 1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. S 09

„Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189“

der Städte Hohenmölsen und Lützen

Der Stadtrat der Stadt Lützen hat in öffentlicher Sitzung am 25.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 ist zusammen mit der Stadt Hohenmölsen geführt worden. Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung, in Verbindung mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 des Stadtrates der Stadt Hohenmölsen, am 12.04.2019 in Kraft. Die gemeinsame 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189“ hat eine planfeststellungssetzende Wirkung.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Bauamt der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, geltend gemacht wurde. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 - K 2196 - L 189“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädi-

gung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen,

so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Lützen, Markt 1 in 06686 Lützen, geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 verletzt worden sind.

Lützen, 26.03.2019



Der Bürgermeister

Bewerbung um europäische LEADER-Fördermittel ist vom 01.05.2019 bis zum 01.07.2019 möglich!

LEADER ist ein Programm der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt für die Entwicklung im ländlichen Raum. Es ist ein Mitmachprogramm für die Menschen vor Ort und ermöglicht regionale Prozesse aktiv mitzugestalten, Strukturschwächen zu mildern und den Alltag attraktiver zu machen. Begleitet wird LEADER im Burgenlandkreis und dem südlichen Saalekreis von den Landkreisen, den zwei Lokalen Aktionsgruppen (LAGen) Naturpark Saale-Unstrut-Triasland mit der Vorsitzenden Manuela Hartung und Montanregion Sachsen-Anhalt Süd mit dem Vorsitzenden Andy Haugk, sowie deren LEADER-Management unter der Leitung von Steffi Einecke.

Derzeit werden durch drei Bewilligungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt (Landesverwaltungamt, Investitionsbank, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd) die 20 Projekte geprüft, welche im Frühjahr dieses Jahres durch Akteure aus den LEADER-Regionen Naturpark Saale-Unstrut-Triasland und Montanregion Sachsen-Anhalt Süd zur Prüfung der Förderfähigkeit eingereicht wurden. Alle vorhaben waren im Herbst 2018 von den Mitgliedern der beiden Lokalen Aktionsgruppen auf deren Prioritätenlisten gesetzt worden.

Auch in diesem Jahr können sich Vorhabenträger mit innovativen Projekten für eine Förderung im LEADER-Programm bewerben, wenn mindestens ein Handlungsfeld der Entwicklungsstrategie erfüllt ist. Außerdem muss das geplante Vorhaben mit den LEADER-relevanten Förderrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt übereinstimmen. Der Maßnahmenbeginn des Projektes darf erst nach Bewilligung durch das Amt erfolgen. Die Förderung wird projektbezogen gewährt und als einmaliger Zuschuss anteilig an den Gesamtkosten nach der Realisierung des Projektes ausgezahlt (Erstattungsprinzip); d. h., die Projekte werden vom Träger vorfinanziert. Die Vorhaben werden in unterschiedlicher Höhe gefördert. Bei kommunalen oder Vereins-Projekten kann der Antragsteller eine Förderung von bis zu 80 Prozent erhalten. Private Antragsteller können eine Förderung von bis zu 50 Prozent erhalten.

Über die Jahre hinweg haben eine Vielzahl innovativer Projekte unsere Region touristisch gestärkt, aktuell sind z. B. zu nennen: der Ausbau und die Beschilderung der Rad- und Wanderwege in den einzelnen Verbandsgemeinden, Unterkünfte in Laucha, die Erweiterung einer touristischen Einrichtung in Eckartsberga, die Sanierung der Schlosskapelle in Droyßig,

die Gestaltung des Aussichtspunktes Cecilie in Krumpa, eine Mühlensanierung zur Beherbergung von Gästen in Mücheln oder die Innensanierung der Haynsburg zur Nutzung als Museum. Im wirtschaftlichen Bereich wurden diverse Arbeitsplätze mit einer Anteilsfinanzierung unterstützt, so im Bereich Projektbegleitung sowie Heimat- und Traditionspflege. Als investive Maßnahmen sind z. B. die Außenanlagen einer Seniorenwohnanlage in Theissen, die Zufahrt zu einem Campingplatz in Granschütz und ein Aufzug im Ärztehaus Teuchern zu nennen. Die Sanierung von Dorfgemeinschaftshäusern, wie in Taucha und Wendelstein oder die Sanierung von Spielplätzen leisten ihren Beitrag zum aktiven Dorfleben. Verschiedene Kirchen und kirchliche Einrichtungen konnten mit Hilfe der LEADER-Förderung erhalten und saniert werden, so z. B. die Kirche Ostrau, die Kirche Profen sowie die Pfarrhäuser in Saubach und Balgstädt.

Planen Sie ein innovatives Projekt? Dann können Sie sich jederzeit mit dem LEADER-Management der LAGen Naturpark Saale-Unstrut-Triasland und Montanregion Sachsen-Anhalt Süd in Verbindung setzen. Wir beraten Sie gern hinsichtlich der Umsetzbarkeit Ihres Projektes. Wenn Sie Ihre Maßnahme im kommenden Jahr realisieren möchten, bewerben Sie sich mit einem Projektdatenbogen direkt bei uns. Diesen und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.leader-saale-unstrut-elster.de unter der Rubrik *Aktuelles*. Wir freuen uns auf Sie.

Weiterhin erreichen Sie das LEADER-Management unter:

Finneplan Einecke

Ansprechpartner: Dipl.- Ing. (FH) Steffi Einecke und Antje Rockstroh

Tel. 034465 239987 oder

per E-Mail: mail@finneplan-einecke.de.

Gerne erwarten wir Ihre Projekte. Sie sind herzlich eingeladen!

LAG Lokale Aktionsgruppe
Montanregion Sachsen-Anhalt Süd

LAG Lokale Aktionsgruppe
Naturpark Saale-Unstrut-Triasland



EUROPAISCHE UNION
ESIF
Europäische Struktur- und
Investitionsfonds